

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 20.11.2018 – Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Art: Partiarisches Nachrangdarlehen („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: Crowdfunding-Kampagne „Solantis Solar Solutions“ auf greenrocket.de.
2. Angaben zur Identität der Anbieterin & Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit	Solantis GmbH, Alois Kaltenbrunner-Straße 10, A-4810 Gmunden, FN 471475 x. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Handel und die Finanzierung von Vorhaben im Bereich Erneuerbarer Energie, ausgenommen Bankengeschäfte.
Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	GREEN ROCKET Deutschland GmbH, Otto-Heilmann-Straße 17, D-82031 Grünwald, HRB229313 MÜNCHEN, www.greenrocket.de
3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	<p>Anlagestrategie ist es, die Mittel in den Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen, um in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren zu können und somit eine Steigerung der Umsätze und des Unternehmenswerts zu erzielen. Anlagepolitik der Emittentin ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen, insbesondere das Generieren von Erträgen durch die Entwicklung, Handel und Finanzierung von Solarlösungen im Bereich Solarenergie, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Emittentin konzentriert sich dabei auf den Vertrieb und die Installation von Solarlösungen für Privathaushalte in Uganda (B2C). Mithilfe der von der Emittentin entwickelten Solarsysteme (Solar-Strom-Module, Solar-Lichter sowie Energie effiziente Radio- und TV Geräte) sollen gesellschaftspolitische (Strom, Kommunikation über Mobiltelefone, Licht, Strom, etc.) als auch umweltrelevante (Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, etc.) Aspekte gelöst werden.</p> <p>Anlageobjekte: Die Emittentin investiert das Kapital aus den von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen primär in die weitere Geschäftsentwicklung ihrer in Uganda ansässigen Tochtergesellschaft (Solantis Solar Ltd.). Zudem soll das Kapital insbesondere zur Vorfinanzierung von Produktbestellungen und in die Eröffnung weiterer Firmenstandorte in Uganda verwendet werden.</p>
4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung	<p>Laufzeit: Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Laufzeit beginnt für alle Anleger gleichermaßen am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots, spätestens am 20.03.2019.</p> <p>Kündigungsfrist: Für die Dauer von 4 (vier) Jahren ab dem ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots verzichten die Vertragsparteien auf eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages, d.h. eine ordentliche Kündigung ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Nach Ablauf des Kündigungsverzichts kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien (Anleger bzw. Emittentin) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) gekündigt werden. Frühestens kann der Nachrangdarlehensvertrag somit zum 31.12.2023 gekündigt werden, zumal das öffentliche Angebot im November 2018 beginnt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon für beide Parteien unberührt.</p> <p>Zins: Der Nachrangdarlehensbetrag ist für die auf der Internet-Dienstleistungsplattform abgeschlossenen Investitionsvorgänge betreffend die Crowdfunding-Kampagne „Solantis Solar Systems“ ab jenem Tag mit 6,5% (sechs Komma fünf Prozent) p.a. fest zu verzinsen, der dem Tag der Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags folgt. Für alle, die innerhalb der ersten 14 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrages von 7,5% (sieben Komma fünf Prozent) p.a. gewährt. Eine Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt nur bei Erreichen der Realisierungsschwelle (EUR 75.000,00). Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Anleger erfolgt jährlich binnen 30 (dreißig) Tagen nach Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.). Die Zinszahlung entfällt, bis ein eventuelles negatives Eigenkapital bei der Emittentin beseitigt ist. Der Nachrangdarlehensbetrag wird – sofern die Realisierungsschwelle erreicht wurde – nach Ende des öffentlichen Angebots rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag der Einzahlung folgt, verzinst.</p> <p>Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger einen erfolgsabhängigen jährlichen Bonuszins. Der Anleger erhält je EUR 1.000.000,00 Jahresumsatz 1% (ein Prozent) des Nachrangdarlehensbetrags als jährlichen Bonuszins (anteilmäßig). Bei einem Jahresumsatz von EUR 1.100.000,00 ergibt sich beispielsweise im betreffenden Jahr eine erfolgsabhängige Verzinsung von 1,1% (ein Komma ein Prozent), bei einem Jahresumsatz von beispielsweise EUR 1.900.000,00</p>

eine erfolgsabhängige Verzinsung von 1,9% (ein Komma neun Prozent), usw. Der erfolgsabhängige Bonuszins ist jeweils nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, jedoch spätestens innerhalb von 7 (sieben) Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) fällig und entfällt vollständig bei negativem Gewinnergebnis.

Bonuszins nach Exit: Im Falle eines Exits wird ein einmaliger Bonuszins nach Eintritt des Exit-Ereignisses gewährt. Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn mindestens 60% der Geschäftsanteile der Gründungsgesellschafter in einem einheitlichen Vorgang bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang an Dritte veräußert werden. Die Höhe des Bonuszinses nach Exit-Ereignis berechnet sich gemäß der nachstehenden Formel: $\text{Bonuszins nach Exit-Ereignis} = \text{Exit-Erlös} * (\text{Nachrangdarlehensbetrag} / [\text{Unternehmenswert zum Fundingzeitpunkt} + \text{Summe aller Nachrangdarlehensbeträge}]) - \text{Nachrangdarlehensbetrag}$. Ein negativer Bonuszins nach Exit-Ereignis ist ausgeschlossen. Der Bonuszins nach Eintritt eines Exit-Ereignisses ist 2 (zwei) Monate nach dem Exit-Ereignis fällig. Werden im Rahmen des Exit-Ereignisses 100% der Anteile der Gründungsgesellschafter veräußert, endet der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig und es wird der Nachrangdarlehensbetrag zur Rückzahlung fällig. Werden weniger als 100 % jedoch mehr als 60% veräußert (Kontrollverlust), kann die Emittentin von einem einseitigen Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Eine Kündigung durch die Emittentin im Zuge eines Kontrollwechsels kann jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen Nachrangdarlehen, die von weiteren Darlehensgebern gewährt wurden, erfolgen und kann nicht auf einzelne Nachrangdarlehen beschränkt werden. Wird keine Auflösung des Nachrangdarlehensvertrags angestrebt, erhält der Anleger einen Bonuszins anteilmäßig zur Veräußerung von Geschäftsanteilen.

Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt in vier gleichen Vierteljahresraten nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages, direkt an den Anleger (endfälliges Nachrangdarlehen). Die erste Rate wird drei Monate nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages fällig. Erst nach ordentlicher Kündigung hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Die Rückzahlung entfällt, bis ein eventuelles negatives Eigenkapital bei der Emittentin beseitigt ist. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (spätestens 19.03.2019) erreicht werden, erfolgt unverzüglich die Rückzahlung des nicht verzinsten Nachrangdarlehensbetrags an den Anleger.

5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Maximalrisiko: Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

Geschäftliches Risiko: Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche- und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen).

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko: Kommt es zu einer Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft, erfolgt eine Befriedigung des Anlegers auf Grund der qualifizierten Nachrangigkeit der Nachrangdarlehen erst dann, wenn sämtliche anderen Gläubiger zuvor vollständig befriedigt worden sind. Darüber hinaus können die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und der entsprechenden Zinsen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass kein negatives Eigenkapital bei der Emittentin gegeben ist. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche gegen die Emittentin nur soweit geltend zu machen, als dies nicht zu einer Insolvenz der Emittentin führt.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt maximal EUR 700.000,00 (Finanzierungsziel). Es handelt sich um partiarische Nachrangdarlehen. Auf Grundlage der Mindestanlagesumme (EUR 250,00) beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden Nachrangdarlehen 2.800.

Der Mindestkapitalbedarf der Emittentin beträgt EUR 75.000,00 (Realisierungsschwelle). Das tatsächliche Emissionsvolumen bewegt sich demnach zwischen EUR 75.000,00 und EUR 700.000,00.

7. Verschuldungsgrad

Es kann kein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 berechneter Verschuldungsgrad angegeben werden, da die Emittentin laut letzten aufgestellten Jahresabschlusses über ein negatives Eigenkapital verfügt.

8. Aussichten für die vertrags- gemäße Zinszahlung und Rück- zahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängt entscheidend davon ab, ob (i) ein positives Eigenkapital der Emittentin vorliegt und (ii) keine Insolvenz oder rechnerische Überschuldung der Emittentin vorliegt.

Zusätzlich können (iii) positive Faktoren (z.B. Wirtschaftswachstum, Trend zur Erneuerbaren Energie) sowie negative (z.B. Finanzkrise, Konkurrenz) den Markt für Solarprodukte und somit die Geschäftsentwicklung der Emittentin beeinflussen. Bei positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zins- und Kapitalrückzahlung gerechnet werden. Bei negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) sowie neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) muss mit einem Ausbleiben der Zinszahlungen und dem Verlust des investierten Kapitals gerechnet werden. Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen und die Rückzahlung des

Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 (Seite 1-2) beschrieben.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

Kosten für die Emittentin: Die Provision der Internet-Dienstleistungsplattform unterliegt einer Progression und ist gestaffelt: Für die ersten EUR 250.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin eine Provision in Höhe von 12% auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital. Von den nächsten EUR 250.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform eine Provision in Höhe von 10% des investierten Kapitals. Von Beträgen über EUR 500.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform eine Provision in Höhe von 8%. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 nicht erreicht werden, fällt diese Vergütung nicht an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin jedenfalls ein Fixum zur anteiligen Kostendeckung in Höhe von EUR 2.990,00. Für Dienstleistungen während der Nachrangdarlehenslaufzeit und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 1,5% der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen.

Kosten für die Anleger: Im Falle der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Unternehmenswerts der Emittentin werden diese Kosten den Anlegern in Rechnung gestellt bzw. verringert sich dadurch der an die Anleger auszuschüttende Gesamtbetrag. Außer diesen Kosten und den Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

10. Angaben nach § 2a Abs. 5 VermAnlG

Die Emittentin hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG auf das Unternehmen, welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die GREEN ROCKET Deutschland GmbH).

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 und 68 WpHG und eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren. Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) sowie darüber hinaus bis hin zu seiner Privatinsolvenz zu tragen. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben.

12. Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

13. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und der Emittentin der Vermögensanlage.

14. Hinweis zum letzten offengelegten Jahresabschluss

Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist derzeit unter www.bilanzen.at online kostenpflichtig abrufbar. Dieser und zukünftige Jahresabschlüsse werden auf www.bundesanzeiger.de offengelegt und abrufbar sein. Zudem sind die Jahresabschlüsse unter www.greenrocket.de/solantis abrufbar.

15. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 3 VermAnlG

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

16. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetzes erfolgt vor Vertragsabschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.